

(Sekretär Kleinhempel.)

(A) gegenüber ist jedenfalls dieser Vorhalt vollständig überflüssig. Es hat seit dieser Zeit keine neue Einschätzung stattgefunden, es kann deshalb auch von einem Vorteil, den sie genossen hätten, nicht die Rede sein. Alle Festbesoldeten, das gilt auch für die Arbeiter, die in festem Lohn stehen, haben den Nachteil, daß sie mit den Beträgen, mit denen sie augenblicklich zu rechnen haben, für 1918 zur Schätzung gelangen. Diejenigen Arbeiter, die ihre Stellung gewechselt haben, werden den Vorteil haben, daß ihnen nur die Beträge vom Jahre 1916 angerechnet werden. Bei der Industrie und beim Gewerbe kommt bekanntlich der Durchschnitt der Jahre 1916, 1915 und 1914 zur Bezifferung. Benachteiligt werden nach meinem Dafürhalten alle Arbeiter, Angestellten und Beamten und auch die Gewerbetreibenden, die aus dem Felde gekommen sind, die einer vollständigen Neueinschätzung nach dem jetzigen Stande unterliegen und bei denen nicht der Durchschnitt der letzten Jahre gerechnet wird.

Es entstehen nun auch hier verschiedene Fragen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Vorlage stehen, die aber doch, da auch die Begründung sehr weit ausholt, mit erwogen werden möchten.

Wie steht es denn mit der Pensionsfähigkeit der Teuerungszulagen? Die Regierung macht auf S. 5 geltend, daß diese Bezüge fortlaufend seien, und folgert daraus die Steuerpflicht. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob daraus nicht auch die Pensionsfähigkeit gefolgert werden kann. Ich erinnere daran, daß nach den bestehenden Vorschriften die höheren Löhne bei der Invalidenversicherung angegeben werden müssen und daß sie bei Bemessung der Invalidenrente mit ausschlaggebend sein können.

(Sehr richtig!)

Wie steht es mit dem Fünftelabzug der Festbesoldeten? Wird der Fünftelabzug, soweit er überhaupt zulässig ist, auch in bezug auf die Teuerungszulage angewendet werden? Der Herr Finanzminister wird mir darüber keine Auskunft geben können, sondern wird sagen, das sei Sache des Ministeriums des Innern. Ich bitte die Finanzdeputation A, diese Frage mit zu erwägen, damit nicht unnötig viele Reklamationen in den Gemeinden vorkommen, da sich das ja nur auf die Gemeinde-, Schul- und Kircheneinkommensteuer erstreckt. Es wäre gut, wenn das mit erledigt würde.

Es ließe sich noch viel sagen. Meine politischen Freunde werden den ersten Weg nicht beschreiten, und für den zweiten Weg können wir uns ebenfalls nicht entscheiden, weil die Vielgestaltigkeit zu groß ist. Schon beim Staate werden dreierlei Teuerungszulagen bewilligt,

die einmaligen, die laufenden und dann die besonderen Teuerungszulagen. Bei den Gemeinden ist der Unterschied noch größer. Einige Gemeinden haben sich ohne weiteres den Staatsgrundsätzen angeschlossen, andere haben andere Grundsätze, und es gibt Gemeinden, die gar nichts geben. Bei den Privaten ist es noch viel schlimmer, möchte ich sagen. Es gibt viele Privatbetriebe, die einfach Lohnerhöhungen eintreten ließen, ohne dies besonders als Teuerungszulagen zum Ausdruck zu bringen. Diese Arbeiter sind natürlich am ungünstigsten dran, weil bei ihnen die Teuerungszulage seither schon besteuert worden ist. Es gibt auch eine Anzahl Betriebe, die die Teuerungszulagen besonders zur Ziffer gebracht haben, meist aber nur in einer Summe; die Trennung wäre also nicht möglich. Es wird somit kaum möglich sein, eine Trennung eintreten zu lassen, und es würde bloß Wirrwarr entstehen.

Der dritte Weg erscheint uns als der gerechtere, wenn auch dornenvollere und als derjenige, der schmerzlicher für die betroffenen Steuerpflichtigen ist. Ich stimme dem Herrn Finanzminister ganz gern zu, wenn er sagt, es müsse dafür gesorgt werden, daß das sämtliche Einkommen herangezogen wird, und daß das auch der Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit entspricht. Das läßt sich nun leider nicht in allen Fällen erzielen; bei den Festbesoldeten, bei der Arbeiterschaft wird das meist erreicht werden; bei den anderen dagegen ist man meist auf Schätzungen angewiesen. Aber immerhin, die vom Herrn Finanzminister angeführten Fälle, die auch in der Begründung dargetan sind, lassen es doch als erwünscht erscheinen, daß sie beseitigt werden und daß damit Vorbeugungen wegen der Steuerhinterziehung getroffen werden. Ausdrücklich möchte ich darauf hinweisen — wie es auch schon durch den Herrn Vorredner geschehen ist —, daß die Wirkung dadurch verschärft wird, daß die Vorlage unmittelbar auch auf die Gemeinde-, Kirchen- und Schulsteuern einwirkt. Bei vielen wird die neue Steuererhöhung 30 Prozent betragen, ja es liegen mir Fälle vor, wo die Steuer 48 Prozent der erhaltenen Teuerungszulage ausmacht, so daß also nahezu die Hälfte dessen wieder weggenommen wird, was gegeben worden ist, ohne daß ein Ausgleich zu erwarten ist. Wir wollen hoffen, daß der Ausgleich erscheint.

Am ungünstigsten wirkt natürlich die Sache bei den Steuerpflichtigen mit Kindern, weil in einzelnen Fällen die Summe von 3100 M. überschritten wird, wo dann § 12, 3 des Einkommensteuergesetzes nicht mehr angewendet werden kann. Trotzdem werden meine politischen Freunde den dritten Weg mit beschreiten, damit die Rechtsunsicherheit beseitigt wird und möglichst — ich